

1360/AB XXI.GP
Eingelangt am: 15.12.2000

BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten **Helmut Dietachmayr und Genossen, betreffend Neubau des UKH Linz, (Nr. 1442/J)**, wie folgt:

Eingangs muss ich klarstellen, dass als Rechtsträger des Unfallkrankenhauses Linz die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt fungiert. Dieser Sozialversicherungsträger ist gemäß § 24 Abs. 2 ASVG u.a. dazu berechtigt - nicht aber verpflichtet -, Unfall - krankenhäuser zu errichten und zu betreiben. Die diesbezüglichen Entscheidungen obliegen daher in erster Linie den zuständigen Verwaltungskörpern der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt, zumal die Sozialversicherungsträger bekanntlich vom Gesetzgeber als Selbstverwaltungskörperschatten eingerichtet sind. Mein Ressort ist zur Ausübung des Aufsichtsrechtes über die Sozialversicherungsträger berufen und hat im vorliegenden Zusammenhang den Genehmigungsvorbehalt des § 447 ASVG zu vollziehen. Gemäß § 447 ASVG bedürfen u.a. Beschlüsse der Verwaltungskörper der Sozialversicherungsträger über die Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden - nach entsprechender Zustimmung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger - der Genehmigung des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen. Eine derartige Genehmigung für das Projekt des Neubaus des Unfall - krankenhauses Linz samt Neubau eines Versicherungsgebäudes für die Landes - stelle Linz, eines Personalwohnhauses und einer Tiefgarage wurde von meinem Ressort im Einvernehmen mit dem Finanzressort bereits mit Bescheid vom 13. Oktober 1998 erteilt.

Frage 1:

Wie eingangs erwähnt, liegt es an der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt, das gegenständliche Bauvorhaben unter Bedachtnahme auf die einschlägige Rechtslage umzusetzen. Ich stehe dem Neubau des UKH Linz grundsätzlich positiv gegenüber.

Fragen 2 bis 5:

Nach den zuletzt vom Parlament beschlossenen bzw. von mir als Regierungsvorlage eingebrachten Änderungen der Sozialversicherungsgesetze ist derzeit weder eine Senkung des Beitrages zur Unfallversicherung noch eine „Kürzung von Rücklagen“ erfolgt bzw. vorgesehen.

Frage 6:

Das von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt in der Zwischenzeit ins Auge gefasste Baukonzessionsmodell wurde von meinem Ressort als nicht mit der erteilten Genehmigung gemäß § 447 ASVG vereinbar befunden, weil es z.T. wesentlich von den dem Genehmigungsverfahren zu Grunde liegenden Eckdaten abwich bzw. die erforderliche Übereinstimmung der wesentlichen Punkte mit der erteilten Genehmigung nicht belegt war. Darüber hinaus hätte dessen Umsetzung jedenfalls weiterer genehmigungsbedürftiger Rechtsakte bedurft und die Frage der generellen Zulässigkeit derartiger public - private - partnership - Modelle im Anwendungsbereich des Sozialversicherungsrechtes aufgeworfen.

Frage 7:

Personalentscheidungen hinsichtlich der Bediensteten der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt sind von dieser Anstalt im eigenen Wirkungsbereich autonom zu treffen. Eine diesbezügliche Einflussnahme kommt mir nur im Wege des allgemeinen Aufsichtsrechtes gemäß § 449 ASVG sowie hinsichtlich der spezialgesetzlichen Tatbestände des § 460 Abs. 4 ASVG zu.

Frage 8:

Sollte das Unfallkrankenhaus Linz der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt nicht mehr zur Verfügung stehen, so müsste für die Behandlung der derzeit von diesem Krankenhaus betreuten Patienten das Land Oberösterreich Vorsorge treffen, da die Sicherstellung einer ausreichenden Spitalsversorgung der Landesbürger nach der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung unzweifelhaft den Ländern obliegt.

Frage 9:

Synergien aus einer Zusammenarbeit zwischen UKH und AKH können im medizinischen, wirtschaftlichen und technischen Bereich nutzbar gemacht werden und sind zwischen den Rechtsträgern der beiden Spitäler zu vereinbaren. Entsprechende Rahmenverträge zur Kooperation wurden bereits anlässlich des Genehmigungsverfahrens vorgelegt.

Frage 10:

Hinsichtlich der Baukosten stehen mir lediglich die Daten aus dem Genehmigungsverfahren zur Verfügung, die sich auf die Gesamtkosten aller eingangs erwähnten Gebäudeteile beziehen und deren Hochrechnung bis zum geplanten Bauende auf

Grund der Verzögerung des Baubeginnes nicht mehr aktuell ist. Die Kosten des Betriebs des neuen Unfallkrankenhauses sind von einer Vielzahl von derzeit nur schwer abschätzbaren Faktoren abhängig, wie z.B. den konkreten Auswirkungen der geplanten Kooperationen und der jeweiligen Auslastung.